

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0279/2008

30.6.2008

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(2008)0053 – C6-0054/2008 – 2008/0030(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Gyula Hegyi

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	8
VERFAHREN.....	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(2008)0053 – C6-0054/2008 – 2008/0030(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0053),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 154 Absatz 4 Buchstabe b, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0054/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0279/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Absätze 1 und 2 gelten unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs V Nummer 5 nicht für Wiederkäuer, die mit einem von der Kommission anerkannten alternativen

Testsystem mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 24 Absatz 3 erlassen.“

Begründung

Diese Maßnahme sollte wie die Schnelltests gemäß Artikel 5 Absatz 3 und die alternativen Tests gemäß Artikel 8 Absatz 2 an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 b(neu)

Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Artikel 13 Absatz 1 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen dieses Absatzes kann ein Mitgliedstaat auch andere Maßnahmen treffen, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, wenn diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 aufgrund von Kriterien, die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 24 Absatz 3 angenommen wurden, gebilligt worden sind.“

Begründung

Die Bewertung, ob das Schutzniveau gleichwertig ist, sollte auf Kriterien beruhen, die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen wurden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Artikel 23 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Zulassung der Schnelltests gemäß Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 1 **und** Artikel 8 Absatz 2,

Geänderter Text

a) Zulassung der Schnelltests gemäß Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 **und Artikel 9 Absatz 3,**

Begründung

Auch in Artikel 9 Absatz 3 wird auf diese Tests Bezug genommen.

BEGRÜNDUNG

Die transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE) stellt eine erhebliche Gefahr für unsere Gesundheit dar. Diese tödliche Infektionskrankheit wird durch ein bestimmtes Eiweiß übertragen, das in infiziertem Fleisch zu finden ist. Sie führt zu einem Verfall des menschlichen Gehirns. Diese Epidemie konnte durch strenge europäische Rechtsvorschriften eingedämmt werden. In diesem Bericht ergänzt der Berichterstatter die hervorragende Arbeit der früheren Berichterstatter, indem er neue Elemente hinzufügt, die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle geregelt werden müssen. Der Vorschlag der Kommission weist in die richtige Richtung, sollte jedoch geändert werden. Es ist äußerste Vorsicht geboten, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von TSE durch das Regelungsverfahren mit Kontrolle nicht verzögert werden. Außerdem muss die Entstehung von Lücken in den Rechtsvorschriften vermieden werden, wenn den Mitgliedstaaten Ausnahmen gewährt werden. Das Europäische Parlament spielt dabei eine sehr wichtige Rolle, da seine Arbeit und seine Dokumente transparent sind. Nach den wohl bekannten Skandalen um TSE-Fälle benötigt und verdient die europäische Öffentlichkeit diese Transparenz.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0053 – C6-0054/2008 – 2008/0030(COD)
Datum der Konsultation des EP	6.2.2008
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 21.2.2008
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 21.2.2008
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	JURI 8.4.2008
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Gyula Hegyi 26.2.2008
Prüfung im Ausschuss	27.5.2008
Datum der Annahme	24.6.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 39 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Margrete Auken, Liam Aylward, John Bowis, Frieda Brepoels, Hiltrud Breyer, Magor Imre Csibi, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Matthias Groote, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Jens Holm, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Marios Matsakis, Linda McAvan, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Guido Sacconi, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Kathy Sinnott, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Glenis Willmott
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Iles Braghetto, Jutta Haug, Erna Hennicot-Schoepges, Karsten Friedrich Hoppenstedt
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Elspeth Attwooll
Datum der Einreichung	30.6.2008